

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	04.12.2018	
Kreisausschuss	13.12.2018	
Kreistag	17.12.2018	

Betreff:

Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

Sachverhalt:

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 und 24 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege. Gemäß § 24 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist die Kindertagespflege nur ein ergänzendes Angebot, um Randzeiten, in denen die Kindertagesstätten kein Betreuungsangebot vorhalten, abzudecken, oder ein ersetzendes Angebot, wenn kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Die Kindertagespflege ist somit auch ein Bestandteil zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege (Vorlagen-Nr. 0099/2013) beschlossen. Eine Neufassung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege ist aufgrund aktueller Erfordernisse und zur Steigerung der Attraktivität der Kindertagespflege notwendig. In Anlehnung an die „Agathenburger Mustersatzung zur Kindertagespflege“, die das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Stade in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) mit andere Jugendhilfeträgern im Jahre 2017 aufgrund von anhängigen Klageverfahren im Bereich der Kindertagespflege erstellt hat, soll die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen zum 01.01.2019 in folgende Punkten neu gefasst werden:

- Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen
- Erhöhung des laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen
- Fort- und Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen
- Anpassung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten

Kostenbeitragspflicht (§ 5 Absatz 5 der neuen Satzung):

Das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wurde geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 und ist mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft getreten. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres haben nunmehr bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Kindertageseinrichtung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden. Die Beitragsfreiheit bezieht sich auf die Betreuungsplätze, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) erfüllen. Ausgenommen hiervon ist zurzeit noch ausdrücklich die Tagespflege. Durch die Gesetzesänderung hat sich im Landkreis Wittmund die Nachfrage nach Plätzen in Kindertageseinrichtungen erhöht. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz und zur Abdeckung von ungünstigen Betreuungszeiten (Randzeiten) ist der Landkreis Wittmund daher verstärkt auf das Angebot der Kindertagespflege angewiesen. Eine Beitragsfreiheit nur für Tageseinrichtungen führt auf Dauer dazu, dass Eltern ihre Kinder aus der Tagespflege nehmen und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen. Außerdem werden die Eltern, deren Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben und weiterhin Tagespflege aufgrund eines fehlenden Platzes in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen müssen, gegenüber den Eltern eines Kindergartenkindes schlechter gestellt, da sie nach der gültigen Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Tagespflege weiterhin einen Kostenbeitrag zahlen müssen.

Im Landkreis Wittmund sind derzeit 40 Kindertagespflegepersonen aktiv. Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten in Kindertagespflege ist nach wie vor groß. Insgesamt werden 174 Kinder in der Kindertagespflege betreut, davon 81 Kinder im Alter von bis 3 Jahren und 93 Kinder sind über 3 Jahre alt.

Da das Land noch keine Übernahme der Beiträge für die ersetzende Kindertagespflege erklärt hat, wird seitens der Jugendamtsverwaltung im Hinblick auf die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Kindertagespflege vorgeschlagen, dass die Kostenbeitragspflicht für die Kinder entfällt, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, wenn durch die Kindertagespflege der Rechtsanspruch gemäß § 12 KiTaG auf einen Kindergartenplatz abgesichert wird (ersetzende Kindertagespflege). Für Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinausgehen, soll weiterhin ein Kostenbeitrag erhoben werden. Falls der individuelle Bedarf nachweislich eine höhere Betreuungszeit erfordert, z. B. bedingt durch eine berufliche Bildungsmaßnahme, ist vorgesehen, sowohl bei der ersetzenden als auch bei der ergänzenden Tagespflege für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung für eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden keinen Kostenbeitrag zu erheben. Derzeit wird für 28 Kinder im Alter von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt ergänzende Kindertagespflege gewährt. Auf Grundlage der aktuell zu zahlenden Kostenbeiträge würden sich bei Wegfall der Kostenbeitragspflicht in dem vorgesehenen Rahmen die Mindereinnahmen auf etwa 10.000,00 Euro belaufen.

Höhe der Förderung (§ 3 der neuen Satzung)

Die Höhe der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen beträgt derzeit 4,20 Euro je Kind und Stunde. Mit der Neufassung der Satzung soll nun der Stundensatz je Betreuungsstunde und Kind auf 4,50 Euro angehoben werden. Ebenfalls soll die Pauschale für die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten von 3,60 auf 3,90 Euro erhöht werden. Die Anpassung der laufenden Geldleistung ist notwendig, um das Angebot der Kindertagespflege quantitativ zumindest auf dem jetzigen Niveau zu halten. Der Fachkräftemangel und die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter drei Jahren macht eine Erhöhung der laufenden Geldleistung notwendig. Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung des Stundensatzes Mehrkosten in Höhe von rund 30.300,00 Euro mit sich bringt.

Fort- und Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen (§ 3 Abs. 4 der neuen Satzung)

Damit die Kindertagespflegepersonen ihrem Auftrag von Bildung, Betreuung und Erziehung gerecht werden können, sind Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen neben der individuellen Beratung ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege.

Aufgrund der Wichtigkeit der permanenten Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kindertagespflege sollen den Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen fachbezogenen Aufwendungen in Höhe von maximal 100,00 Euro erstattet werden. Ferner soll für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des Landkreises Wittmund eine pauschale Förderung in Höhe von 15,00 Euro gewährt werden. Hierdurch würden Kosten in Höhe von 4.000,00 Euro entstehen.

Kostenbeiträge (§ 5 der neuen Satzung)

Darüber hinaus bedarf es bei der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten sowie der Festlegung der Einkommensermittlung der Änderung der Satzung. Gemäß dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 29.09.2015, Az. 4 LB 149/13, ist in der Satzung der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum eindeutig zu bestimmen. Die Satzung soll entsprechend ergänzt werden, so dass das durchschnittliche Monatseinkommen in dem bei Beginn der Tagespflege vorangegangenen Kalenderjahr maßgeblich sein soll. Weiterhin muss sich die Höhe der Beiträge für die Förderung in Kindertagespflege an der Höhe der Beiträge in Kindertageseinrichtungen orientieren. Das Verwaltungsgericht Köln (Az.: 19 K 5890/13 vom 05.12.2014) ist in Bezug auf eine höhere Kostenbeteiligung bei Förderung in Kindertagespflege davon ausgegangen, dass ein über 40 % höher liegender Elternbeitrag als unverhältnismäßig anzusehen ist. Das Verwaltungsgericht Stade (Az.: 4 A 2991/13 vom 08.09.2015) sieht einen um 12,35 % höheren Betrag als nicht unangemessen an. Auf Grundlage dieser Rechtsprechung und den dazu erfolgten Vergleichsberechnungen wäre die Kostenbeitragsstufe VI herauszunehmen. Hierdurch würden sich Mindereinnahmen von geschätzt 20.000,00 Euro ergeben.

Unter Bezugnahme auf den Referentenentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll bei Erziehungsberechtigten, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldsatz beziehen, für die Dauer des nachgewiesenen Bezugs kein Kostenbeitrag erhoben werden.

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen ist in der Anlage 1 dargestellt. In der Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die jetzige und die neue Fassung mit Erläuterungen gegenübergestellt. In der Synopse sind ebenfalls die redaktionellen Textveränderungen markiert.

Die Neufassung der Satzung wird zu finanziellen Mehraufwendungen führen, die derzeit nicht abschließend beziffert werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen zu einer Belastung des Kreishaushalts in Höhe von rund 64.300,00 Euro führen. Zu der vom Land eventuell in Aussicht gestellten Finanzunterstützung für die Stärkung der frühkindlichen Bildung und Betreuung zur Freistellung von Beiträgen in der ersetzenden Kindertagespflege liegen zurzeit keine näheren Angaben vor. Durch die Beitragsfreiheit ab dem 01.08.2018 werden bei der Planungsstelle „Zuschüsse zu den Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen“ für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erhebliche Kosten eingespart.

Finanzierung:

1. Mehrkosten		2. jährliche Folgekosten		3. objektbezogene Einnahmen	
	keine		keine		keine
€ 64.300,00	<input type="checkbox"/>	€ 64.300,00	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto: 3.6.1.02.000.4331011

Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen wird in der vorgelegten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2019 beschlossen.

Wittmund, den 22.11.2018

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

gez. Börgmann, Marco

Anlagenverzeichnis:

Satzung Kindertagespflege Neufassung 1.1.19

Synopsis zur Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen